

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 21. —

(No. 978.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 26sten November 1825., bezüglich auf das der Kreisordnung für die Kur- und Neumark vom 17ten August d. J. beigefügte Verzeichniß der zum Kreistage berechtigten städtischen Abgeordneten.

Auf den Antrag des Ober-Präsidenten von Bassewitz will Ich die in dem Verzeichnisse, welches der Kreisordnung für die Kur- und Neumark vom 17ten August d. J. beigefügt worden, enthaltene Vertheilung der zum Erscheinen auf den Angermünder Kreistage berechtigten städtischen Abgeordneten, dahin abändern, daß denselben

| | | |
|--|---|--------------|
| die Stadt Angermünde mit | 1 | Abgeordneten |
| die Stadt Schwedt mit | 1 | = |
| die Stadt Dverberg mit | 1 | = |
| die Städte Joachimsthal, Greiffenberg und Bierraden, zusammen mit | 1 | = |

zu beschicken, befugt seyn sollen.

Indem Ich dem Staatsministerium von dieser Bestimmung hierdurch Kenntniß gebe, beauftrage Ich dasselbe, die Bekanntmachung der gegenwärtigen Order durch die Gesetzsammlung zu veranlassen, und den Ober-Präsidenten von Bassewitz mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 26sten November 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.